



VMPA anerkannte Schallschutzprüfstellen

**Markensatzung
und
Durchführungsbestimmungen
für die Verleihung und Führung
des Marken-Prüfzeichens für
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstellen
nach DIN 4109**

Markensatzung für VMPA anerkannte Schallschutzprüfstellen

§ 1

Der Verband der Materialprüfungsanstalten e.V., im folgenden VMPA genannt, hat seinen Sitz in 10179 Berlin, Littenstraße 10, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Der VMPA verleiht gemäß § 2 seiner Satzung Prüfzeichen, um die Qualität der Herstellung und Eigenschaften von Stoffen, Materialien, Produkten und Konstruktionen durch eines seiner Mitglieder auszuweisen, fördert die Entwicklung von Prüfverfahren und setzt sich für die Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen ein.

§ 3

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so führt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte allein.

§ 4

Zur Verwirklichung der Zielsetzung, die Qualität von Bauprüfungen, insbesondere Schallschutzprüfungen, zu erhalten und zu fördern, bedient sich der VMPA eines Prüfzeichens für VMPA anerkannte Schallschutzprüfstellen, das wie folgt abgebildet



unter der Nr. **30 2014 045 905** im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen ist.

§ 5

Der VMPA gestattet den anerkannten Schallschutzprüfstellen die Verwendung des unter § 4 dargestellten Markenzeichens.

Die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Markenzeichens sind anzuwenden. Für jede darüber hinaus gehende Benutzung des Markenzeichens ist jedoch vor Verwendung die ausdrückliche Einwilligung des VMPA für diese Art der Benutzung einzuholen.

§ 6

Der VMPA übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen oder Prüfzeichenverletzungen, welche dritte Personen oder Firmen den Verbandsmitgliedern und deren Mitgliedern in der Führung des Prüfzeichens bereiten, gegen diese Dritten zu verfolgen.

Die Zeichenbenutzer sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gekommenen Verstöße gegen den Schutz des Prüfzeichens unverzüglich dem VMPA mitzuteilen.

§ 7

Der VMPA gestattet die Benutzung des Prüfzeichens auch Nichtmitgliedern, sofern diese Nichtmitglieder

1. im Verzeichnis der VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen des VMPA aufgeführt sind und
2. keine Geschäftspolitik betreiben, die den in § 2 genannten Zwecken entgegensteht. Für diese Nichtmitglieder sind die in dieser Markensatzung und in den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen ebenfalls bindend.

Die Gewährung von Aufbrauchfristen des vorhandenen gekennzeichneten Materials ist nur bis zum Zeitpunkt der nächsten routinemäßigen Überwachung gestattet.

§ 8

Die dem einzelnen Prüfzeichenbenutzer gewährte Befugnis zur Führung des Prüfzeichens darf nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden. In gleicher Weise ist es unzulässig, die Befugnis zur Führung des Prüfzeichens, sofern sie auf einzelne Niederlassungen und/oder Betriebsstätten beschränkt ist, auf andere Niederlassungen und/oder Betriebsstätten zu übertragen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung und die Durchführungsbestimmungen sowie Prüfbestimmungen rechtfertigen den fristlosen Entzug des Zeichenbenutzungsrechtes.

§ 10

In jedem Falle der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die §§ 7-9 dieser Markensatzung und gegen die Durchführungsbestimmungen sowie Prüfbestimmungen wird auf Abschnitt V der Durchführungsbestimmungen verwiesen.

§ 11

Streitigkeiten aus dem Vertrag und seinen Anlagen sollen außergerichtlich geschlichtet werden. Es steht jeder Partei frei, ein ordentliches Gericht anzurufen. In diesem Falle ist Berlin Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Berlin.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Marken-Prüfzeichens für VMPA anerkannte Schallschutzprüfstellen nach DIN 4109

I. Prüfungsunterlage

Die Prüfungsunterlage für das Prüfzeichen besteht aus den Prüfbestimmungen nach den Grundsätzen für die Aufnahme und weitere Führung im Verzeichnis der vom VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen für Güteprüfungen nach DIN 4109 / Schallschutz im Hochbau.

II. Voraussetzungen der Verleihung

1. Der VMPA gibt Schallschutzprüfstellen unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, das Prüfzeichen „VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109“ zu führen. Durch den VMPA wird ein Verzeichnis von Prüfstellen geführt, die ohne weiteren Nachweis als sachverständig im o.g. Sinne in allen Bundesländern gelten. Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht unter www.vmpa.de.

2. Der Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis ist an den VMPA zu richten. Die Prüfstelle muss mindestens einen Prüfstellenleiter haben. Dem Antrag sind zur Beurteilung der fachlichen Eignung des Prüfstellenleiters die dafür notwendigen Unterlagen entsprechend den veröffentlichten Grundsätzen beizufügen.

Für die Überprüfung des o.g. Prüfstellenleiters bedient sich der VMPA der bei der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA) eingerichteten Fachkommission Schallschutz. Die Benennung nach erfolgter Prüfung - wie unter II.3. dieser Durchführungsbestimmungen angegeben - erfolgt durch den VMPA auf Grundlage der Prüfung durch o.g. Fachkommission und ist an die Person des Prüfstellenleiters gebunden.

3. Der Antragsteller muss seine Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Bauakustik, der Messtechnik sowie den hiermit zusammenhängenden Fragen der Bautechnik darlegen. Die Beurteilung erfolgt an Hand der eingereichten Prüfberichte / Gutachten, eines Fachgesprächs und der Ergebnisse aus der VMPA-QS-Maßnahme.

4. Die Prüfstelle hat mit geeigneten Geräten so ausgestattet zu sein, dass sie in der Lage ist, Güteprüfungen nach DIN 4109 auf dem Gebiet des Schallschutzes durchzuführen. Die Prüfstelle muss bei der Prüfung die Funktionsfähigkeit der Geräte sicherstellen.

5. Die Prüfstelle ist verpflichtet, an einer zweitägigen QS-Maßnahme mit 3 Vergleichsmessun-

gen (Luft- und Trittschalldämmung, Schutz gegen Außenlärm und Geräusche aus haustechnischen Anlagen) sowie an einem damit verbundenen Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

6. Anfallende Prüfkosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Dabei werden vom VMPA die Antragskosten und die Teilnahme an den Ringversuchen inklusive Geräteprüfungen sowie vom Begutachter der DEGA-Fachkommission die Kosten für die Begutachtung und für den Erfahrungsaustausch in Rechnung gestellt. Kosten für die Prüfung weiterer Gerätesätze fallen gesondert an.

7. Grundlagen der Verleihung des Prüfzeichens sind die erfolgte Benennung als Prüfstellenleiter (persönliches Zertifikat – Muster 1) sowie ein positiver Bericht des neutralen Fachgutachters des VMPA über die erfolgreiche Teilnahme der Prüfstelle an der QS-Maßnahme.

8. Bei positivem Ergebnis erfolgt der Abschluss in Form eines Zertifikates für die Prüfstelle (siehe Muster 2), das zur Führung des Zeichens und des Namens „VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109“ berechtigt - mit einer Laufzeit von 3 Jahren.

9. Wird der Aufnahmeantrag nach Prüfung abgelehnt bzw. erfüllt der Antragsteller die Anforderungen des Fachgesprächs nicht, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Einwände dagegen vorbringen.

10. Die Zulassungsprüfung zum Prüfstellenleiter bzw. das Fachgespräch mit der DEGA-Fachkommission kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

11. Die Voraussetzungen der Verleihung müssen ständig erfüllt werden. Dies wird durch eine regelmäßige Teilnahme alle 3 Jahre an der QS-Maßnahme einschließlich Begutachtung gewährleistet. Die Schallschutzprüfstelle ist zudem verpflichtet, an den jährlich stattfindenden VMPA-Informationsveranstaltungen für Schallschutzprüfstellen teilzunehmen.

12. Der VMPA übergibt mit dem Zertifikat „VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109“ die Verpflichtung, innerhalb der Geltungsdauer des Zertifikates dem VMPA wesentliche Veränderungen (Ausscheiden des Prüfstellenleiters, Änderungen der Rechtsform und der Adresse) mitzuteilen.

III. Prüfzeichen-Benutzung

1. Die Verwendung des Prüfzeichens auf Briefbögen, in Prüfberichten, auf Druckerzeugnissen wie Flyern und auf der Homepage ist erlaubt. Für alle weiteren Verwendungszwecke ist die Genehmigung des VMPA einzuholen. Eine Verwendung des Prüfzeichens in unmittelbarer Kombination mit anderen Marken (Individual-, Kollektivmarken) oder als Bestandteil einer Marke ist nur nach Genehmigung durch den VMPA gestattet.

2. Falls das Prüfzeichen entzogen wird, erlöschen die Rechte aus dem Zeichenbenutzungsvertrag. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Prüfzeichen zu benutzen, auf andere Weise seine Beendigung findet.

3. Unverzüglich nach Erlöschen oder Entzug des Prüfzeichens ist jeder weitere Einsatz des vorhandenen Kennzeichnungsmaterials mit dem Prüfzeichen untersagt.

IV. Überwachung

1. Der VMPA und/oder seine Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Markenzeichens zu überprüfen.

2. Jeder Prüfzeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um selbstverantwortlich sicherzustellen, dass die Bestimmungen gleich bleibend eingehalten werden. Über die dazu notwendigen Begutachtungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen und mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

3. Die Zeichennutzungsberechtigten sind verpflichtet, regelmäßige Überprüfungen ihrer Messgeräte durchführen zu lassen.

4. Vom VMPA wird nach entsprechender eigener oder im Auftrag durchgeführter Überprüfung die Berechtigung zur Prüfzeichennutzung aberkannt, wenn eine Prüfstelle gem. Pkt. 5 der Grundsätze für die Aufnahme und weitere Führung im Verzeichnis der vom VMPA anerkannten Schallschutzprüfstellen für Güteprüfungen nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau in der Fassung vom 10.12.2013 oder gem. der jeweils gültigen Fassung dieser Grundsätze aus dem Verzeichnis der vom VMPA anerkannten Prüfstellen gestrichen wurde.

5. Über jede Überprüfung/Begutachtung erhalten die Prüfstelle und der VMPA einen Begutachtungsbericht.

6. Bei unberechtigten Beanstandungen trägt die durch die Begutachtung entstehenden tatsäch-

lichen Kosten der VMPA, bei berechtigten Beanstandungen die VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle.

V. Ahndung von Verstößen

1. VMPA anerkannte Schallschutzprüfstellen, die gegen Abschnitt III oder IV verstoßen, können verwahrt werden.

2. Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis 1000 € für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, an den VMPA zu zahlen.

3. VMPA anerkannte Schallschutzprüfstellen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Abschnitte III oder IV verstoßen, wird das Prüfzeichen befristet oder dauernd entzogen.

4. In besonders dringenden Fällen sowie bei einem Verstoß gegen die im Abschnitt III, Ziff. 1 aufgeführte Nutzungsbeschränkung kann der VMPA das Prüfzeichen mit sofortiger Wirkung entziehen.

5. Vor allen Maßnahmen ist die VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle zu hören.

VI. Wiederverleihung

1. Prüfstellen, denen das Prüfzeichen zu Recht entzogen worden ist, können es frühestens nach 6 Monaten wieder erhalten; das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt II. Der VMPA kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

2. Bei positivem Ergebnis des erneuten Begutachtungsverfahrens kann das Prüfzeichen wieder freigegeben werden.

VII. Begutachter

1. Als vom VMPA anerkannte Begutachter werden die gewählten und benannten Mitglieder der DEGA-Fachkommission Schallschutz tätig.

2. Der FK Schallschutz gehören sachverständige Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Materialprüfungsanstalten, der DEGA, der VMPA anerkannten Schallschutz-Prüfstellen und ggf. der obersten Bauaufsichtsbehörde und des Deutschen Institut für Bautechnik an.

3. Bei der Auswahl der Begutachter für die einzelnen Verfahren hat der VMPA darauf zu achten, dass die Begutachter unabhängig von den begutachteten Prüfstellen sind und nicht in Interessenkonflikte geraten. Hierzu werden die

begutachteten Prüfstellen aufgefordert, ggf. die Begutachter wegen Befangenheit abzulehnen. In diesem Fall wird ein anderer Fachgutachter vorgeschlagen.

VIII. Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind vom VMPA anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, benötigen zu ihrer Wirksamkeit das vorherige Einverständnis des VMPA-Vorstandes. Sie treten in Kraft, sobald sie vom VMPA schriftlich den Zeichenbenutzern mitgeteilt worden sind.